

Richtlinie zur Mitnahme von Assistenzhunden in Beherbergungsbetriebe

Autorinnen: Dr. med. univ. Petra Wegscheider, DI Gloria Petrovics, Ing. Monika Gefing

Beirat: PD DDr. Isabella Pali (VetMedUni Wien), Dr. Mag. Lisa Maria Glenk (VetMedUni Wien)

Datum der Erstellung: 01.09.2023

Datum letzter Prüfung: 21.01.2024

Einleitung:

Menschen mit bestimmten, auch nicht sichtbaren, Behinderungen halten speziell ausgesuchte, ausgebildete, geprüfte und daher speziell gekennzeichnete Hunde – sogenannte **Assistenzhunde**. Zu den Assistenzhunden zählen Blindenführhunde, Signalhunde und Servicehunde (§ 39a Bundesbehindertengesetz). Ein Assistenzhund soll laut § 39a Absatz 2 Bundesbehindertengesetz zum Zweck der Erweiterung der Selbstbestimmung eingesetzt werden. Assistenzhunde dürfen grundsätzlich in Beherbergungsbetriebe mitgenommen werden und alle Bereiche, die Menschen mit Straßen-, Bade- oder Hausschuhen betreten dürfen, ebenso betreten, auch dann, wenn der Beherbergungsbetrieb den Zutritt von Haustieren normalerweise untersagt. Assistenzhunde fungieren für ihre Halter:innen als zeit- und ortsunabhängige Hilfsmittel und können durch Personal oder Begleitpersonen nicht ersetzt werden. Assistenzhunde sind *de facto* Hilfsmittel wie beispielsweise auch Rollstühle und unterscheiden sich daher bedeutend von Haustieren. Assistenzhunde werden auch in Bereichen eingesetzt, die barrierefrei gestaltet sind. **Die Begleitung durch einen Assistenzhund darf nicht untersagt werden. Der Zutritt zu Beherbergungsbetrieben darf Menschen mit Behinderung grundsätzlich nicht verwehrt werden.**



Allgemeines:

Assistenzhunde sind Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde (§ 39a Absatz 3 Bundesbehindertengesetz). Nicht zu verwechseln sind Assistenzhunde mit Therapiebegleithunden, welche anders gekennzeichnet sind und in der tiergestützten Therapie oder Intervention in der Regel von gesunden Menschen eingesetzt werden. Weiters nicht zu verwechseln sind Assistenzhunde mit Emotional Support Animals (ESA), für die es keine speziellen Trainingsanforderungen oder eine nationale Gesetzesgrundlage gibt (Foltin & Glenk 2023). **Assistenzhunde arbeiten immer für einen einzelnen Menschen mit Behinderung und kompensieren bestmöglich die Folgen der Behinderung.**

- Der **Blindenführhund** soll Menschen mit Sehbehinderungen im Bereich Mobilität weitgehend unterstützen. Er soll die Wahrnehmungsprobleme blinder oder hochgradig sehbehinderter Menschen ausgleichen und ihnen eine gefahrlose Bewegung sowohl in vertrauter als auch in fremder Umgebung ermöglichen. Zu den Basisfertigkeiten eines Blindenführhundes zählen beispielsweise das Führen eines Menschen, Stufen oder Abgründe anzeigen, den Ausgang suchen, zum Lift oder zur Treppe führen, einer anderen Person nachgehen.
- Der **Signalhund** wird für verschiedene Behinderungen ausgebildet und soll dem Halter bzw. der Halterin eine für ihn bzw. sie relevante Veränderung in seiner bzw. ihrer äußeren Umgebung oder eine körperliche Veränderung „signalisieren“.
 - Der **Signalhund für zuckerkrank Menschen** (Menschen mit Diabetes mellitus) signalisiert einen drohenden oder bereits manifesten Unter- oder Überzucker.
 - Der **Signalhund für Menschen mit Krampfanfällen oder anderen neurologischen oder psychiatrischen Erkrankungen** signalisiert eine drohende Veränderung des Bewusstseins und/oder der Befindlichkeit und ermöglicht seinem Halter bzw. seiner Halterin, eine sichere Position oder Medikamente einzunehmen.
 - Der **Signalhund für gehörlose Personen und von Menschen mit schwerer Hörbehinderung** soll die Wahrnehmungsprobleme ausgleichen. Diese Signalhunde werden speziell dafür ausgebildet, Geräusche und Laute entweder durch Bringen eines speziellen Kenngegenstandes oder durch physische Berührung des Halters bzw. der Halterin anzuzeigen.

Signalhunde begleiten häufig Menschen mit nicht sichtbaren Behinderungen, sind aber für ihre Halter:innen unersetzlich und können vor lebensbedrohlichen Ereignissen warnen.
- Der **Servicehund** soll Menschen mit Behinderungen im Bereich der Mobilität unterstützen. Er soll für Menschen Hilfeleistungen bei jenen Verrichtungen des täglichen Lebens erbringen, die behinderungsbedingt ohne Unterstützung nur erschwert, unter gefährdenden Bedingungen oder gar nicht möglich wären. Neben den Basisfertigkeiten wie Gegenstände aufheben, Türen öffnen, ruhiges und langsames Gehen an der Seite des Halters bzw. der Halterin, oder beim An- und Ausziehen der Kleidung helfen, werden Servicehunde speziell im Hinblick auf den individuell erforderlichen Unterstützungsbedarf der betroffenen Person ausgebildet. Servicehunde begleiten nicht nur Menschen mit Rollstuhl. Servicehunde können auch eine fehlende Handfunktion ausgleichen. Manchmal tragen Servicehunde Packtaschen, um Gegenstände für mobilitätseingeschränkte Halter:innen mitzunehmen. **Eine barrierefreie Umgebung allein ersetzt aber keinesfalls die Hilfeleistungen eines solchen Servicehundes.**

Zusammenfassend sind Assistenzhunde somit keine gewöhnlichen Haustiere, sie sind *de facto* Hilfsmittel, so wie es Rollstühle, Prothesen oder weiße Blindenstöcke sind. Ein Assistenzhund muss nicht zwangsläufig ein „großer Hund“ sein. Kleinere Hunde werden oft als Signalhunde eingesetzt. Assistenzhunde müssen keiner bestimmten Rasse angehören. Gemeinsam haben Assistenzhunde, dass sie eine spezielle Kennzeichnung in Form einer Kenndecke, eines dreieckigen Halstuchs und/ oder einer Leinenbänderole mit dem markenrechtlich geschützten Logo tragen. Diese Kennzeichnung erhalten sie nachdem sie eine Prüfung beim Messerli Forschungsinstitut an der Veterinärmedizinischen Universität Wien abgelegt haben und per Gesetz zum Assistenzhund ernannt werden und auch in den Behindertenpass des Halters bzw. der Halterin eingetragen werden (Piktogramm Assistenzhund). So soll eine Verwechslung von Haustier und Assistenzhund vermieden werden. Der Behindertenpass als amtlicher Ausweis mit möglichen Zusatzeinträgen wie das Piktogramm „Assistenzhund“ belegt definierte und begutachtete gesundheitliche Defizite des Assistenzhundehalters bzw. der Assistenzhundehalterin. **Der Zutritt mit dem Assistenzhund bzw. mit einer zusätzlich benötigten Begleitperson darf durch den jeweiligen Betrieb nicht verwehrt werden.**

**Hinweise zum praktischen Vorgehen, wenn sich ein Gast mit Assistenzhund ankündigt:
Wichtige Informationen für den Beherbergungsbetrieb:**

- Fragen Sie höflich, ob der mitgeführte Hund ein Assistenzhund ist.
- Erfragen Sie den Nachweis als Assistenzhund der vorstelligen Person (Behindertenpass des Halters bzw. der Halterin mit Eintrag (Piktogramm)) oder Prüfzertifikat der Prüfstelle für Assistenzhunde entsprechend der Richtlinien Assistenzhunde des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über nähere Bestimmungen gemäß § 39a Absatz 10 BBG vom 1.Jänner 2015.
 - o Anmerkung: Neben dem Behindertenpass führen Assistenzhundehalter:innen den Assistenzhundehalter:innen-Ausweis ausgestellt von der Prüf- und Koordinierungsstelle Assistenzhunde des Messerli Forschungsinstituts, Veterinärmedizinische Universität Wien. Dieser Ausweis enthält Informationen über Prüfdatum und Prüfnummer sowie Fotos von Halter:in und Assistenzhund.



Abbildung 1: Behindertenpass Vorderseite



Abbildung 2: Behindertenpass Rückseite mit dem Piktogramm „Assistenzhund“



Abbildung 3: Vorderseite des Assistenzhundehalter:innen- Ausweises



Abbildung 4: Rückseite des Assistenzhundehalter:innen- Ausweises

- Erfragen Sie einen Nachweis einer gültigen Hundehaftpflichtversicherung.

Weitere wichtige Informationen:

- Bitten Sie ihren Gast den Assistenzhund mit den offiziellen Kennzeichnungen (siehe Abbildungen 5 bis 8) als solchen zu kennzeichnen, um anderen Gästen zu zeigen, dass dies ein speziell ausgebildeter Assistenzhund und kein Haustier ist.
- Assistenzhunde sind von der Leinen- und Maulkorbpflicht ausgenommen (Richtlinie Assistenzhunde Bundesministerium 2015). Der Assistenzhund soll unter Kontrolle des Halters bzw. der Halterin stehen und sich in dessen Nähe aufhalten.
- Bitten Sie ihren Gast, den Assistenzhund sauber und frei von Schmutz durch Umwelteinflüsse (wie beispielsweise Matsch, Erde, etc.) im Innenbereich zu führen.

			
<p>Abbildung 5: markenrechtlich geschütztes Logo</p>	<p>Abbildung 6: Kenndecke, Halstuch, Führgeschirr für zertifizierte Assistenzhunde</p>	<p>Abbildung 7: Halstuch für zertifizierte Assistenzhunde</p>	<p>Abbildung 8: Kenndecke für zertifizierte Assistenzhunde</p>

- Im Interesse der anderen Gäste bitten Sie den Hundehalter bzw. die Hundehalterin, den Assistenzhund möglichst nahe bei sich zu lassen oder auf einem durch den Halter bzw. die Halterin definierten Liegeplatz (beispielsweise am Badestrand, bei Freizeitaktivitäten) abzulegen.
- Bitten Sie ihren Gast, dem Assistenzhund im Bäderbereich, Saunabereich und auch im Therapie- oder Fitnessbereich einen ruhigen und trockenen Liegeplatz zuzuweisen und auch eine selbst mitgebrachte Unterlage zu verwenden.
- Machen Sie den Gast darauf aufmerksam, das Schild „Bitte nicht stören“ zu verwenden, sollte der Assistenzhund alleine auf dem Zimmer bleiben.
- Erläutern Sie dem Gast, wo eventuelle Zutrittsbeschränkungen gelten (zum Beispiel zur Küche).

Service für Assistenzhundehalter:innen:

- Verrechnen Sie dem Gast keine zusätzlichen Kosten für den Assistenzhund. Dies wäre nicht im Sinne der Barrierefreiheit bzw. der geltenden Gesetzeslage. Ein Aufpreis für ein barrierefreies Zimmer bedeutet laut Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 25. Mai 2022 eine Diskriminierung (Klagsverband 2022), (Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz 2022). Ein Assistenzhund ist als Hilfsmittel einzustufen und ein Aufpreis für einen solchen Hund stellt ebenfalls eine Diskriminierung dar.
- Halten Sie Informationen bereit, wo sich die nächste verkehrsberuhigte Zone oder Hundezone befindet (beispielsweise zum Gassi-Gehen, für Auslauf).
- Im Interesse der Sicherheit Ihres schwerhörigen Gastes ermöglichen Sie ihm auf Wunsch ein „Notfalltraining“ mit seinem Signalhund (beispielsweise, es klopft jemand an die Zimmertür, um einen Brandfall anzuzeigen). Das ist wichtig, um die richtige Reaktion des Hundes in einer fremden Umgebung abzurufen. Ermöglichen Sie auch ihrem Gast mit Sehbehinderung, dass der Blindenführhund die Lage des gebuchten Zimmers sowie der anderen benötigten Räumlichkeiten kennenlernt, damit er in der Folge den Halter bzw. die Halterin selbstständig führen kann.

Aufklärung des Personals:

- Der Assistenzhund soll während seines Arbeitseinsatzes (Kennzeichnung mittels Kenndecke oder Halstuch) nicht gestreichelt oder anderwärtig gestört werden.
- Assistenzhunde dürfen ohne Leine und Maulkorb geführt werden, da sie nur so ihre Hilfeleistungen zeit- und ortsunabhängig ausführen können. (Richtlinie Assistenzhunde Bundesministerium 2015)
- Besondere, über empfohlene gewöhnliche Maßnahmen hinausragende Reinigungsmaßnahmen sind nach dem Betreten eines Assistenzhundes nicht nötig. (Vos et al. 2021 und Gutzeit et al. 2018)

- Bringt ein Assistenzhund einen Gegenstand mit der Aufschrift „Hilfe“ oder „Notfall“, oder bellt der Hund unaufhörlich, während Sie den Halter bzw. die Halterin nicht sehen, halten Sie Nachschau, da es sich um einen Notfall handeln kann.
- Die Aufklärung des Personals ermöglicht diesem, infolge auch rückfragende Gäste entsprechend zu informieren. Worte wie folgt sollten verwendet werden: **„Aktuell begleitet ein Assistenzhund einen Gast mit Behinderung in unserer Einrichtung (Hotel)“**. Erklärt werden soll, dass Assistenzhunde keine Haustiere sind, sondern ausgebildete und geprüfte und auch gesunde Hunde, die als Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung ausgebildet und so eingesetzt werden. Der Assistenzhund darf durch andere Menschen weder gelockt, gestreichelt, gefüttert oder anderwärtig abgelenkt werden, da dies den Hund bei seiner Arbeit beeinträchtigt. Bringt ein Assistenzhund einen Gegenstand mit der Aufschrift „Hilfe“ oder „Notfall“ oder bellt der Hund unaufhörlich, wobei der Gast den Halter bzw. die Halterin nicht sehen kann, dann möge er oder sie Nachschau halten oder Mitarbeiter:innen holen, da es sich um einen Notfall handeln kann. Assistenzhunde dürfen ohne Leine und Maulkorb geführt werden, da sie nur so ihre Hilfeleistungen zeit- und ortsunabhängig ausführen können. Der Assistenzhund wird sich gut benehmen und sich weder frei im Hotelgelände bewegen, noch unaufgefordert auf fremde Menschen zukommen.

Rechtsgrundlagen:

Assistenzhunde sind Blindenführhunde, Servicehunde und Signalthunde (Bundesbehindertengesetz § 39a). Ein Assistenzhund soll laut § 39a Absatz 2 Bundesbehindertengesetz zum Zweck der Erweiterung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen eingesetzt werden und dauernd bei der betroffenen Person leben. In diesem Gesetz sind auch die Anforderungen an Assistenzhunde geregelt. Assistenzhunde werden sorgfältig ausgebildet und durch eine Expertenkommission des Messerli Forschungsinstituts an der Veterinärmedizinischen Universität Wien im Auftrag des Sozialministeriums begutachtet.

In der Richtlinie Assistenzhunde des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz 2015 sind weitere Regelungen, wie beispielsweise die Ausnahme von Leinen- und Maulkorbpflicht angeführt. Dies ist hervorzuheben, da Assistenzhunde nur so vollumfänglich wie auch zeit- und ortsunabhängig ihre Funktion ausüben können.

Für tierische (und menschliche) Assistenz sind Zugangshindernisse und –barrieren zu beseitigen, wird in Artikel 9 der UN- Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) beschrieben. Die UN- BRK ist ein völkerrechtlicher Vertrag der Inklusion als Menschenrecht definiert. Artikel 9 der UN- BRK Barrierefreiheit führt aus, dass Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen ist. Der unterzeichnende Staat „Österreich“ versichert geeignete Maßnahmen zu treffen um Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen den Zugang zur physischen Umwelt, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen zu gewährleisten. **Unter dem Aspekt der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung stellen Zugangshindernisse und Zutrittsverbote für Assistenzhundehalter: innen in Begleitung des Assistenzhundes eine Menschenrechtsverletzung dar.** (UN- Behindertenrechtskonvention, Artikel 9 Barrierefreiheit, 2008)

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ führt Artikel 7 der österreichischen Bundesverfassung aus (Bundesverfassung, Artikel 7). Zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung führen Menschen mit definierten und begutachteten Behinderungen einen Assistenzhund als Hilfsmittel, welches die Folgen der jeweiligen Behinderung bestmöglich kompensiert und daher fallen Assistenzhundeteams unter das Diskriminierungsverbot nach Artikel 7 (Bundesverfassung Artikel 7).

Assistenzhunden ist der uneingeschränkte Zutritt zu gewähren, wo andere Gäste bzw. Menschen mit Straßen-, Haus- oder Badeschuhen Zutritt haben. Ausnahmen aufgrund von

besonderen hygienischen Anforderungen sind zulässig, wobei sich diese Ausnahme nicht auf Speiseräume, einfache Behandlungsräume (beispielsweise in Gesundheitshotels) oder auch gesamte Bäderabteilungen beziehen dürfen. Besonders hygienische Erfordernisse werden durch Behörden, Hygiene-Experten (beispielsweise Robert-Koch-Institut, Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene) und der aktuellen medizinisch-wissenschaftlichen Literatur definiert. In einem Gutachten des Instituts für Hygiene der Freien Universität Berlin definierte Rüden et al. bereits 1996, dass es aus hygienischer Sicht keine Einwände gegen die Mitnahme von Blindenführhunden in die Praxis- und Krankenhausräume gibt (Rüden et al. 1996). Das Robert Koch-Institut sowie Mitglieder der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention bestätigen das Fehlen von Fällen wo Krankheitserreger durch Blindenführ- oder Therapiebegleithunde auf Patienten:innen oder Personal übertragen wurden (Deutsche Krankenhaus Gesellschaft 2012). Assistenzhunde haben auf ihren Pfoten dasselbe Keimpektrum wie Menschen auf ihren Schuhsohlen, wobei Hundepfoten von Haustieren im Vergleich zu Schuhsohlen der Menschen signifikant niedrigere Keimzahlen aufwiesen und häufiger negativ auf Enterobacteriaceae getestet wurden (Vos et al 2021). Bärte von Männern weisen eine signifikant höhere Keimzahl und auch eine höhere Anzahl an humanpathogenen Mikroorganismen auf als Hundefell, außerdem hat man in menschlichen Mundhöhlen mehr Mikroben gefunden als in den Mundhöhlen der Hunde (Gutzeit et al 2018). Anhand der Studie von Gutzeit et al. 2018 konnte gezeigt werden, dass basale Hygiene-Maßnahmen ausreichend sind, wenn Menschen und Hunde dieselbe radiologische Infrastruktur (Magnetresonanztomograph) benutzen. Außerdem wurde berichtet, dass der Magnetresonanztomograph, der sowohl für Hunde als auch für Menschen verwendet wurde, die wesentlich geringere bakterielle Belastung aufwies als Magnetresonanztomographen, die ausschließlich für Menschen verwendet wurden. **Assistenzhunde stellen daher in Bereichen, die mit Alltagsbekleidung und Straßen-, Bade-, oder Hausschuhen betreten werden dürfen und kein Verdecken von Haaren/ Bärten erfordern, keine Gefährdung dar. Untersagt man einem Menschen mit Behinderung und dessen Assistenzhund den Zutritt zu einzelnen Räumlichkeiten ohne rechtskonform definierte Hygieneanforderungen oder auch zum gesamten Betrieb, dann ist dies ein Verstoß gegen das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und stellt eine Diskriminierung dar.**

Literaturauszug und Empfehlungen bei Zusammentreffen eines Assistenzhundeteams und Menschen mit einer Hundeallergie oder Hundephobie:

Allergien sind überschießende Immunreaktionen gegenüber ungefährlichen körperfremden Stoffen. Beispiele: Pollenallergie, Nahrungsmittelallergie, Duftstoffallergie, Tierhaarallergie. **Phobien** sind Angststörungen, die sich auf bestimmte Objekte oder Situationen beziehen.

Eine bestehende Tierallergie bedeutet nicht automatisch, dass eine Hundeallergie vorliegt. Hundeallergien sind selten (2,05-4,16% der deutschen Bevölkerung laut Bundesgesundheitsblatt 2013). In Österreich ist die Sensibilisierungsrate (die Immunreaktion nach Kontakt mit einem Allergen, ohne dass eine überschießende Symptomatik im Sinne einer Allergie vorliegen muss) gegenüber Hundeallergenen geringer als in Deutschland und auch geringer als im europäischen Durchschnitt (Sensibilisierungsrate Deutschland 27,4% vs. Österreich 16,1%) (Heinzlinger et al. 2009). Ein Nord-Süd-Gefälle hinsichtlich der Sensibilisierung gegen Hundeallergene wurde beobachtet; im Norden, beispielsweise in Dänemark, ist die Sensibilisierungsrate gegenüber Hundeallergenen mit 56% deutlich höher als in Österreich mit 16,1% (Heinzlinger et al. 2009). Die Sensibilisierungsrate gegenüber anderen körperfremden Stoffen wie beispielsweise Gräsern ist mit 30,8 % in Österreich fast doppelt so hoch wie eine Sensibilisierungsreaktion gegenüber Hundeallergenen (Heinzlinger et al. 2009). Bestimmte hundespezifische Allergene werden nur von Rüden, nicht aber von Hündinnen gebildet (Can f5, prostatiches Kallikrein), weshalb manche Menschen mit einer Hundeallergie ausschließlich auf Rüden allergische Symptome entwickeln (Käck et al. 2018, Liccardi et al. 2017, Liccardi et al 2019). In Norditalien zeigen 35% der Menschen mit

Hundeallergie eine laborchemische Reaktion (IgE) auf Can f5, wobei 58% dieser ausschließlich auf Can f5 und keine anderen hundespezifischen Allergene reagieren (Liccardi et al 2019). In einer Studienpopulation hat man festgestellt, dass Hunde- und Katzenallergene an Büro-Arbeitsplätzen von Tierhalter:innen auch ohne Anwesenheit ihrer Haustiere vorkommen. Obwohl die Allergenkonzentration ohne Anwesenheit der Haustiere geringer ist, können besonders empfindlichen Menschen Allergie-Symptome entwickeln, auch dann, wenn sich kein Tier in deren Umgebung aufhält (Sander et al. 2021). Eine Allergie ist in der Regel nicht heilbar, man kann allerdings durch medikamentöse Therapien die Symptome behandeln. Reinigungsmaßnahmen (wie beispielsweise Staubsaugen, Bodenwischen, Waschen von Textilien) tragen zur Reduktion der Allergene bei. Das Verwenden von effizienten Luftreinigungstechniken, wie beispielsweise die Anwendung von HEPA Filtern (High-Efficiency Particulate Air Filter), reduzieren die Allergenkonzentration in der Luft.

Eine Hundephobie oder auch Kynophobie ist eine Angsterkrankung, bei der betroffene Menschen eine übersteigerte, andauernde allerdings unbegründete Angst vor Hunden haben. Verlässliche Zahlen über die Häufigkeit von Kynophobie finden sich in der medizinisch-wissenschaftlichen Literatur nicht (Rentz et al. 2003). Menschen, die eine schwere Kynophobie haben, können einen Behindertenpass (beziehungsweise einen Grad der Behinderung über 50%) tragen, wenn durch diese psychiatrische Erkrankung eine maßgebliche soziale Beeinträchtigung resultiert (Einschätzungsverordnung 2010, Kapitel 03.04 Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen).

Der Zutritt von Assistenzhunden insbesondere zu Bereichen, wo Hunde von der Gesellschaft nicht erwartet werden, soll nicht auf Grund von Bedenken bezüglich einer möglichen Allergie oder auch einer möglichen Hundephobie eines Gastes beschränkt werden. Unter dem Aspekt der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist ein Assistenzhund ein Hilfsmittel und daher fallen Assistenzhundeteams unter das Diskriminierungsverbot nach Artikel 7 (Bundesverfassung Artikel 7). Untersagt man einem Menschen mit Behinderung und dessen Assistenzhund den Zutritt zu einzelnen Räumlichkeiten oder auch zu dem gesamten Betrieb oder verwehrt ihm bestimmte Leistungen die anderen Gästen offen stehen, weil möglicherweise ein anderer Gast eine Allergie oder eine Hundephobie haben könnte, dann ist dies ein Verstoß gegen das Bundes- Behindertengleichstellungsgesetz und stellt eine Diskriminierung dar. In der Österreichischen Legislatur findet sich keine Stellungnahme und auch keine Ausnahmeregelung bezüglich Menschen mit Allergien oder Phobien. Das Americans with Disabilities Act (ADA) National Network führt klar aus, dass eine Allergie oder eine Phobie eines anderen Menschen keine rechtskonformen Gründe darstellen, einem Menschen mit Behinderung mit seinem Assistenzhund den Zutritt zu verwehren oder von einer Leistung auszuschließen (ADA National Network, 2023). Nur in schweren Fällen erzielen Allergien oder Phobien die Kriterien einer Behinderung. Zu den Menschen mit Behinderung zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (UN- Behindertenrechtskonvention, Artikel 1, 2008). Menschen mit verschiedenen Allergien und auch Menschen mit verschiedenen Phobien verfügen über individuelle Strategien und Behandlungsmöglichkeiten (wie beispielsweise eine medikamentöse Therapie oder nicht-pharmakologische Therapien wie Verhaltenstherapie (Hoffman & Odendaal 2001), Expositionstherapie (Rentz et al. 2003), Achtsamkeitsbasierte Stressreduktion (MBSR)), um eine möglichst gute Lebensqualität mit ihrer Erkrankung zu erzielen. Für Menschen mit Hundeallergien und Hundephobien ist es ratsam Strategien für ihren individuellen Alltag zu entwickeln, um bei einer unbeabsichtigten Hundebegegnung möglichst symptomarm zu bleiben. Solche Situationen könnten beispielsweise auftreten in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Hotels mit Aufenthaltserlaubnis für Haustiere, in Supermärkten, Arztpraxen, Therapiereinrichtungen, oder sogar in der Kabine eines Flugzeuges, wo Menschen mit Allergie oder Phobie jederzeit einen Assistenzhund rechtskonform antreffen können. **Die Interessen von Menschen mit Behinderung in Assistenzhundebegleitung, die regelhaft nicht durch Begleitpersonen und/ oder eine barrierefreie Umwelt ersetzt werden können, sollen**

genauso erfragt werden wie auch die individuellen Bedürfnisse von Personen mit einer nachweisbaren Hundeallergie oder einer nachweisbaren Hundephobie, um im vorliegenden Einzelfall für beide Gäste mit divergierenden Interessen einen zufriedenstellenden Lösungsvorschlag finden zu können. Einen guten Lösungsvorschlag soll man auch Arbeitnehmer:innen, die eine nachweisbare Allergie oder nachweisbare Phobie haben und möglicherweise einen Gast in Assistenzhundebegleitung antreffen, anbieten. Eine besonders gute Aufklärung des Gastes wie auch der MitarbeiterInnen mit Allergie oder Phobie ist essenziell und verschafft erfahrungsgemäß Sicherheit, da Assistenzhunde ausschließlich gesunde, besonders trainierte und auch geprüfte Tiere sind. Der Flyer der Wirtschaftskammer (siehe Abbildung 9) „Assistenzhund Willkommen“ eignet sich beispielsweise für eine solche Aufklärung (Wirtschaftskammer Assistenzhund Willkommen 2020).

Empfehlenswerte Vorschläge die an die individuelle Konstellation angepasst und auch hinsichtlich Zufriedenheit und Lösungsorientiertheit reevaluiert werden sollen:

- Ermöglichen Sie eine räumliche Distanz oder sofern möglich eine räumliche Trennung (beispielsweise falls mehrere gleichwertige Speiseräume oder gleichwertige Ruhebereiche im Wellnessbereich vorhanden sind).
- Ermöglichen Sie eine zeitliche Staffelung und eine flexible bzw. flexiblere Zeiteinteilung beispielsweise bei Wellnessanwendungen oder bei den Essenszeiten.
- Passen Sie das Reinigungsintervall an, sodass die Allergenkonzentration reduziert wird und optimieren sie die Luftreinigungstechnik.



Abbildung 9: Flyer Assistenzhund Willkommen, Wirtschaftskammer Österreich (<https://www.wko.at/service/ooe/unternehmensfuehrung-finanzierung-foerderung/Assistenzhund-Flyer-A5-hoch-WKOOe.PDF> CAVE Link der WKO-Homepage vorübergehend defekt, hier eine Alternative <https://www.pluscity.at/assistenzhunde>)

Restaurants, Buffets, Schauproduktionen, Märkte, Verkaufsstände in Beherbergungsbetrieben:

Die Lebensmittelhygiene ist zu gewährleisten, das Bundesbehindertengesetz und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz müssen jedoch zwingend Anwendung finden. Daher dürfen Assistenzhunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz als Ausnahme zum geltenden Zutrittsverbot für Haustiere in die genannten Bereiche (wie Restaurants, Frühstücksbuffets, Schauproduktionen, Verkaufsstände) mitgenommen werden.

Ein Erlass des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (2018) beschreibt, dass Assistenzhunde in Verkaufsräumlichkeiten von Einzelhandelsbetrieben zu tolerieren sind. Assistenzhunde dürfen Küchen bzw. Räume wo Lebensmittel hergestellt oder gelagert werden, nicht betreten. Zu beachten ist, dass regelhaft auch Gäste von Beherbergungsbetrieben den Küchenbereich nicht betreten dürfen.

Bei Schauproduktionen müssen die Schaubereiche von den Herstellungsräumen (baulich) getrennt sein. Der Zugang zu den Produktionsbereichen/ Herstellungsbereichen ist ausgeschlossen. Alle anderen Bereiche einer Schauproduktion, wo andere Gäste Zutritt haben, muss auch für Menschen mit Behinderung in Begleitung eines Assistenzhundes zugänglich sein. (Erlass Sozialministerium 2021)

Hallen- oder Freibäder, Wellnessbereiche, Saunanlagen in Beherbergungsbetrieben:

Beachten Sie neben den Bäderhygienerechtlichen Vorschriften (Bäderhygienegesetz, Bäderhygieneverordnung (Wirtschaftskammer 2023)) das Bundesbehindertengesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz. Wobei auch Stellungnahmen und medizinisch-wissenschaftliche Literatur *in puncto* Hygiene Beachtung finden soll (Rüden et al. 1996, Deutsche Krankenhaus Gesellschaft 2021, Vos et al. 2021, Gutzeit et al. 2018). Assistenzhunde haben auf ihren Pfoten dasselbe Keimpektrum wie Menschen auf ihren Schuhsohlen wobei die Hundepfoten von Haustieren eine wesentlich geringere Keimzahl aufwiesen als die Schuhsohlen ihrer Halter:innen (Vos et al 2021). Barträger weisen eine höhere Keimzahl auf als Hundefell und auch die Mundhöhlen von Menschen weisen eine höhere Keimzahl auf als die Mundhöhlen von Hunden (Gutzeit et al. 2018). Besondere, über empfohlene gewöhnliche Maßnahmen hinausragende Reinigungsmaßnahmen sind nach dem Betreten eines Assistenzhundes nicht nötig (Vos et al. 2021, Gutzeit et al. 2018). Menschen mit Behinderung in Begleitung eines Assistenzhundes nach Bundesbehindertengesetz § 39a ist der Zutritt zu allen Bereichen in Innen- und Außen-Wellnessanlagen inklusive Saunabereich und Bäderbereich zu ermöglichen.

Empfehlen Sie Ihrem Gast den Aufenthalt in einen ruhigen Bereich, wo der Assistenzhund direkt neben dem Halter bzw. der Halterin auf einer mitgebrachten Unterlage Platz finden kann. Der Assistenzhund wird seinen Halter bzw. seine Halterin typischerweise – als Blindenführhund und Servicehund- an den Schwimmbeckenrand oder bis zum Saunaraum führen oder begleiten, ihm/ihr assistieren und -als Signalhund- eine gefährlich-veränderte Stoffwechsel- oder Bewusstseinslage signalisieren. Der Assistenzhund soll unter ständigem Sichtkontakt und unter Kontrolle zum Halter bzw. zur Halterin stehen. Der Assistenzhund wird nicht in das Schwimmbecken oder in den Saunaraum geführt werden.

Bei hoteleigenem Seezugang gelten die gleichen Regularien. Aus Sicherheitsgründen werden manchmal Menschen mit Behinderung von ihrem Assistenzhund auch im Seewasser während des Schwimmens begleitet, um vor einer lebensbedrohlichen Veränderung oder einem drohenden Ausfall von Körperfunktionen zu warnen. In einem natürlichen Gewässer mit natürlicher Flora und Fauna soll das Schwimmen eines Assistenzhundes neben seinem Halter bzw. seiner Halterin ermöglicht werden, auch wenn das Baden von Haustieren im hoteleigenen Gewässer verboten ist.

Therapieabteilungen, Fitnessabteilungen, sportwissenschaftliche Einrichtungen, Arztordinationen in Beherbergungsbetrieben:

Befindet sich in der Beherbergung eine Therapieabteilung oder haben Ärzte eine Ordinationsstätte angemeldet, ist das Kranken- und Kuranstaltengesetz beziehungsweise die Hygiene-Verordnung für Ordinationsstätten (Hygiene- V 2014 nach Änderung vom 24.6.2022) und die Qualitätssicherungs-Verordnung (2023) der Österreichischen Ärztekammer zu beachten. In **Arztordinationen und Behandlungsräumen vom Typ I** (Anlage 2 der Hygiene-Verordnung 2014) **sind Assistenzhunde vom allgemeinen Hundeverbot ausgenommen**. Der Zutritt ist daher einem Menschen mit Behinderung mit Assistenzhund zumindest zu einem Behandlungsraum zu gewähren. Das Untersagen des Zutritts von Menschen mit Behinderung mit Assistenzhund zu medizinischen Einrichtungen, für die keine gesetzlichen oder behördlichen Ausnahmen begründet wurden (wie beispielsweise OP- Bereiche), ist ein Verstoß gegen das Bundes- Behindertengleichstellungsgesetz und stellt somit eine Diskriminierung dar. Das Robert Koch- Institut und die Deutsche Krankenhaus Gesellschaft betonen das Fehlen von Hygiene- Bedenken bei Zutritt von Assistenzhunden in Praxis- oder Krankenhausräume (Rüden et al. 1996, Deutsche Krankenhaus Gesellschaft 2012), wie auch rezent ein holländisches Forscherteam (Vos et al. 2021). Assistenzhunde haben auf ihren Pfoten dasselbe Keimpektrum wie Menschen auf ihren Schuhsohlen (Vos et al 2021). Barträger weisen eine höhere Keimzahl auf als Hundefell und auch die Mundhöhlen von Menschen weisen eine höhere Keimzahl auf als die Mundhöhlen von Hunden (Gutzeit et al. 2018). Gutzeit et al. 2018 beschreibt, dass basale Hygiene- Maßnahmen ausreichen, auch wenn Hunde und Menschen im selben Magnetresonanztomografen untersucht werden. Besondere, über empfohlene gewöhnliche Maßnahmen hinausragende Reinigungsmaßnahmen sind nach dem Betreten eines Assistenzhundes nicht nötig (Gutzeit et al. 2018, Vos et al. 2021).

Assistenzhunde nach § 39 a Bundesbehindertengesetz dürfen auch während eines durch die Sozialversicherung genehmigten Heilverfahrens (Kur, Gesundheitsvorsorge Aktiv (GVA), Rehabilitation, Anschlussheilverfahren) sowie auch bei ambulanten und stationären Krankenhausaufenthalten den Halter bzw. die Halterin begleiten. Assistenzhunde dürfen daher auch andere beispielsweise privat bezahlte Gesundheitshotels betreten. Assistenzhunde dürfen und sollen ausdrücklich im Sinne der Barrierefreiheit und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung in Therapieabteilungen (wie beispielweise zu Massagen, Physiotherapien, Wassertherapien) wie auch in Sportbereiche Zutritt bekommen.

In all diesen Institutionen ist der Halter bzw. die Halterin selbst für die Versorgung des Assistenzhundes verantwortlich und keinesfalls das Personal. Der Halter bzw. die Halterin hat dafür Sorge zu tragen, dass der Assistenzhund sich in der gesamten Einrichtung so verhält, dass weder das Personal noch Gäste belästigt werden (zum Beispiel durch grundloses, andauerndes Bellen). Bitten Sie ihren Gast auch hier, seinen Assistenzhund an einem ruhigen Platz auf einer mitgebrachten Unterlage und nicht auf die für andere Gäste bestimmten Matten oder Liegen abzulegen.

Untersagt man Menschen mit Behinderung mit Assistenzhundebegleitung den Zutritt zu einzelnen Räumlichkeiten ohne rechtskonform definierte Hygieneanforderungen oder auch zum gesamten Betrieb, dann ist dies ein Verstoß gegen das Bundes- Behindertengleichstellungsgesetz und stellt eine Diskriminierung dar.

Checkliste

Diese Checkliste erhebt keine Vollständigkeit, sie dient als Orientierungshilfe, wenn sich ein Gast mit Behinderung in Assistenzhundebegleitung bei Ihnen vorstellt.

Lesen Sie bitte die gesamte Richtlinie um auf alle Fragen detaillierte Antworten zu erhalten.

1. Menschen mit bestimmten, auch nicht sichtbaren, Behinderungen halten speziell ausgesuchte, gesunde, ausgebildete, geprüfte und daher speziell gekennzeichnete Hunde – sogenannte Assistenzhunde. Assistenzhunde dürfen grundsätzlich in Beherbergungsbetriebe mitgenommen werden und dürfen alle Bereiche, die Menschen mit Straßen-, Bade- oder Hausschuhen betreten dürfen, auch betreten, auch dann, wenn der Beherbergungsbetrieb den Zutritt von Haustieren untersagt.
2. Fragen Sie Ihren Gast nach seinem Behindertenpass und achten auf das Piktogramm „Assistenzhund“ auf der Rückseite des Ausweises. Alternativ kann der Gast auch sein Prüfzertifikat des Messerli Forschungsinstituts, Veterinärmedizinische Universität Wien vorzeigen.
3. Bitten Sie den Gast den vorstelligen Assistenzhund mit Kenndecke, Halstuch oder Kennzeichnung am Führbügel, die das markenrechtlich geschützte Logo „Assistenzhund“ trägt, erkennbar zu machen. Regelmäßig sind Assistenzhunde ohnehin gekennzeichnet.
4. Lenken Sie den Assistenzhund auch durch freundliche Gesten (wie Streicheln, Ansprache oder Füttern) nicht ab.
5. Sprechen Sie keine Zutrittsbeschränkungen aus, die nicht klar durch Gesetze oder behördliche Auflagen begründet sind. Der Assistenzhund soll dauerhaft bei dem Halter/ der Halterin leben und diesen/ diese in allen Lebenslagen begleiten. Eine barrierefreie Umgebung allein oder auch eine Begleitperson ersetzt keinesfalls die Hilfeleistungen eines Assistenzhundes.
6. Assistenzhunde dürfen sich auch dort aufhalten, wo laut der Hausordnung gewöhnlicherweise Haustiere keinen Zutritt haben, wie beispielsweise im Restaurant, Bäderbereich oder Saunabereich. Sollten Sie eine Arztordination oder eine Therapieabteilung in der Beherbergung anbieten, dürfen Assistenzhunde den Gast auch dorthin begleiten.
7. Assistenzhunde sind per Gesetz von der Maulkorb- und Leinenpflicht befreit, da sie nur so ihre antrainierten, zeit- und ortsunabhängigen Hilfeleistungen ausführen können.
8. Beachten Sie bei der Zimmerauswahl, dass sie für ein barrierefreies Zimmer keine Aufschläge verrechnen dürfen. Verrechnen Sie auch für den Assistenzhund keine zusätzlichen Kosten. Gästen mit Behinderung muss es ermöglicht werden ein für sie nutzbares also beispielsweise barrierefreies Standardzimmer zum gleichen Preis wie gesunde Gäste in der günstigsten Standardkategorie zu buchen.
9. Bereiche Ihrer Beherbergung die durch den Assistenzhund betreten werden, müssen nicht speziell gereinigt werden.
10. Klären Sie Ihr Personal über die Themen Barrierefreiheit und den gewünschten Umgang mit Assistenzhunden und ihren Haltern und Halterinnen auf, sodass sich diese rechtskonform verhalten können und auch andere Gäste bei Rückfragen korrekt aufklären können. Sie können beispielsweise in Ihrem Betrieb über die Anwesenheit eines Assistenzhundeteams mit dem Flyer der Wirtschaftskammer Österreich „Assistenzhund willkommen“ hinweisen (Wirtschaftskammer Assistenzhund Willkommen 2020). Download und Kontakt unter <https://www.wko.at/ooe/unternehmensfuehrung-finanzierung-foerderung/assistentzhund-willkommen>.
11. Im gesamten Hotelbereich ist der Halter bzw. die Halterin selbst für die Versorgung des Assistenzhundes verantwortlich und keinesfalls das Personal. Der Halter bzw. die Halterin hat dafür Sorge zu tragen, dass der Assistenzhund sich in der gesamten Einrichtung so verhält, dass weder das Personal noch Gäste belästigt werden (zum Beispiel durch grundloses, andauerndes Bellen). Empfehlen Sie dem Gast das Mitbringen einer Unterlage für den Assistenzhund, wenn Bäderbereich, Saunabereich oder Fitnessbereich aufgesucht werden.

Quellen:

Bundesbehindertengesetz,
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008713> Zugriff am 07.01.2024

Bundes- Behindertengleichstellungsgesetz,
<https://www.ris.bka.gv.at/geltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&gesetzesnummer=20004228> Zugriff am 07.01.2024

Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten,
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010285> Zugriff am 07.01.2024

Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (2022),
Barrierefreies Hotelzimmer darf nicht mehr kosten.
https://www.konsumentenfragen.at/konsumentenfragen/Mobilitaet_und_Reisen/Mobilitaet_und_Reisen/Barrierefreies_Hotelzimmer_darf_nicht_mehr_kosten_.html Zugriff am 07.01.2024

Bundesministerium Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, WKO, Adler P. et al (2015),
Barrierefreies Reisen. <https://www.wko.at/oe/tourismus-freizeitwirtschaft/tourismus-barrierefreiheit-barrierefreies-reisen.pdf> Zugriff am 07.01.2024

Bundesverfassung Artikel 7, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138> Zugriff am 07.01.2024

Deutsche Krankenhaus Gesellschaft (2012), <https://www.ksl-nrw.de/public/ksl/msi/extern/Deutsche%20Krankenhaus%20Gesellschaft.pdf> Zugriff am 07.01.2024

Einschätzungsverordnung (2010),
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2010_II_261/COO_2026_100_2_612316.pdf Zugriff am 07.01.2024

Gutzeit et al. (2018) Would it be safe to have a dog in the MRI scanner before your own examination? A multicenter study to establish hygiene facts related to dogs and men. *European Radiology*. 29:527–534

Foltin & Glenk (2023). Current Perspectives on the Challenges of Implementing Assistance Dogs in Human Mental Health Care. *Veterinary sciences*, 10(1), 62.

Haftenberger et al. (2013). Prävalenz von Sensibilisierungen gegen Inhalations- und Nahrungsmittelallergene. Ergebnisse der Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland (DEGS1). *Bundesgesundheitsblatt*. 56:687–697

Heinzerling et al. (2009). GA²LEN skin test study I: GA²LEN harmonization of skin prick testing: novel sensitization patterns for inhalant allergens in Europe. *Allergy*. 64: 1498–1506

Hoffmann & Odendaal (2001). The effect of behavioral therapy on dog phobia response patterns. *Anthrozoös*, 14(1), 29–37.

Käck et al. (2018) Molecular allergy diagnostics refine characterization of children sensitized to dog dander. *J Allergy Clin Immunol*.

Klagsverband (2022) Barrierefreies Hotelzimmer nur zu einem höheren Preis?
<https://www.klagsverband.at/archives/18708> Zugriff am 07.01.2024

Liccardi et al. (2019) Can f 5 as a suitable marker of dog allergy: Assess male dog exposure before banning it. *J Allergy Clin Immunol.* 143(4):1657-1658.

Liccardi et al. (2017) Dog allergy: can a prevalent or exclusive sensitization to Can f 5 be considered a lucky or negative event in real life? *Eur Ann Allergy Clin Immunol.*

Marschall et al. (2005) Therapie-und Blindenführhunde im Spitalbereich: Prävention von nosokomialen Zoonosen; *Swiss Noso.* 12(4): 30-32

Rentz et al. (2003). Active-imaginal exposure: examination of a new behavioral treatment for cynophobia (dog phobia). *Behaviour research and therapy*, 41(11), 1337–1353.

Richtlinie Assistenzhunde Bundesministerium (2015), <https://www.vetmeduni.ac.at/assistentzhunde/richtlinien> Zugriff am 07.01.2024

Rohr et al. (2017) Therapiehunde im Krankenhaus. Kompetenznetzwerk für Hygiene in der Medizin. <https://docplayer.org/49767754-Therapiehunde-im-krankenhaus.html> Zugriff am 07.01.2024

Rüden et al. (1996) Gutachten Institut für Hygiene, Freie Universität Berlin. Blindenführhunde dürfen auch ins Spital oder Arztpraxis. <https://www.ksl-nrw.de/public/ksl/msi/extern/Freie%20Universität%20Berlin.PDF> Zugriff am 07.01.2024

Sander et al. (2022). Comparing the concentration levels of allergens and endotoxins in employees' homes and offices. *International Archives of Occupational and Environmental Health* 95:573–588

Österreichische Ärztekammer, Hygiene Verordnung (2014), 3. Änderung am 24.6.2022, <https://www.aerztekammer.at/documents/261766/106992/HygVO+2014+konsolidiert.pdf/55535ef6-52a2-bd4c-38f5-b906de718e12> Zugriff am 07.01.2024

Österreichische Ärztekammer, Verordnung der Österreichischen Ärztekammer zur Qualitätssicherung der ärztlichen Versorgung durch niedergelassene Ärzte und Ärztinnen sowie Gruppenpraxen (Qualitätssicherungsverordnung 2023- QS- VO- 2023), <https://www.aerztekammer.at/documents/261766/417707/Qualitätssicherungsverordnung+2023.pdf/471e864e-4d00-a76b-8f4c-d866a0df0c7f?t=1671526687980> Zugriff am 07.01.2024

UN- Behindertenrechtskonvention, Artikel 1, (2008). https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2008_III_155/COO_2026_100_2_483536.pdfsig Zugriff am 07.01.2024

UN- Behindertenrechtskonvention (UN- BRK), Artikel 9 Barrierefreiheit (2008), <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006062> Zugriff am 10.01.2024

Veterinärmedizinische Universität, Prüf- und Koordinationsstelle für Assistenzhunde, <https://www.vetmeduni.ac.at/de/assistentzhunde/informationen-ueber-assistentzhunde/> Zugriff am 07.01.2024

Vos et al. (2021) A Pilot Study on the Contamination of Assistance Dogs' Paws and Their Users' Shoe Soles in Relation to Admittance to Hospitals and (In)Visible Disability. *Int. J. Environ. Res. Public Health.* 18, 513. <https://doi.org/10.3390/ijerph18020513>

Wegscheider & Haltmayer (2021), Richtlinie zur Mitnahme von Assistenzhunden in stationäre Rehabilitationseinrichtungen. <https://www.assistentzhunde.eu/rechtliche-informationen> Zugriff am 21.01.2024

Wirtschaftskammer, Assistenzhund Willkommen (2020),
<https://www.wko.at/ooe/unternehmensfuehrung-finanzierung-foerderung/assistentzhund-willkommen> CAVE Download über WKO-Homepage vorübergehend defekt, hier eine Alternative: <https://www.pluscity.at/assistentzhunde> Zugriff am 07.01.2024

Wirtschaftskammer, Novelle zur Bäderhygieneverordnung vom 22.11.23 (2023),
<https://www.wko.at/betriebsanlagen/novelle-baederhygieneverordnung> Zugriff am 07.01.2024

Verein „Freunde der Assistenzhunde Europas“



Vorsitzende: DI Gloria Petrovics,
Landstrasse 39, A 2421 Kittsee

Mobil: +43 (0)664 7367 0444

E-Mail: office@reha-dogs.org

<http://www.assistentzhunde.eu>

Diese Information stellt ein unverbindliches Service des Vereins „Freunde der Assistenzhunde Europas“ dar. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Es können daraus keinerlei Haftungsansprüche, insbesondere von Autor: innen, Mitarbeiter: innen oder dem Vorstand geltend gemacht werden. Diese Information stellt eine Grundlage dar, die eine detaillierte Information und individuelle Beratung nicht ersetzen kann.